

Antrag

der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung
und Verbraucherschutz**

Verbraucherschutz durch Transparenz, Qualitätssicherung und Kontrolle am Finanzmarkt

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Fälle von Verbraucherklagen und -beschwerden hinsichtlich mangelhafter oder falscher Beratung, aufgeschlüsselt nach Banken bei Gerichten und Ombudsmännern, eingereicht wurden;
2. wie sie das schlechte Abschneiden der Qualität von Bankberatungen in der jüngsten Ausgabe der Zeitschrift „Finanztest“ der Stiftung „Warentest“ beurteilt;
3. wie sie weiterhin das schlechte Abschneiden der Beratungsqualität zu Riester-Produkten in einer Studie der Universität Bamberg beurteilt, wonach die Kosten für Abschluss, Verwaltung und Vertragswechsel durch die Anbieter nicht offengelegt bzw. nicht vergleichbar dargestellt werden und zudem durchweg höher als bei ungeforderten Versicherungen liegen;
4. wie sie die Ergebnisse einer Befragung von 3.800 Bankberatern, dargestellt im Bericht zur Verdi-Studie (12/2009), beurteilt, wonach eine qualitätvolle Beratung aufgrund von steigendem Verkaufsdruck zunehmend eingeschränkt wird;
5. wie sie künftig eine qualifizierte Beratung zu Finanzprodukten sicherstellen will;

6. wie sie die provisionsunabhängige Beratung („Honorarberatung“) deutlich stärken will;
7. ob sie sich im Bundesrat und auf EU-Ebene für Transparenz durch standardisierte Angaben zu Produktkosten und Beratungsprovisionen einsetzen wird;
8. ob sie sich auf Bundesratsebene für eine Kompetenzenbündelung zur Prüfung der Produkt-, Beratungs- und Vertriebsqualität einsetzen wird;

II.

1. auf Bundesratsebene für die Erstellung eines fortlaufenden Vergleichs aller auf dem Markt angebotenen Produkte incl. Rentenversicherungen und Aktienfonds (analog PKW-EnVKV) einzutreten, die Anbieter von Finanzprodukten zur Offenlegung aller Kosten und Provisionen nach standardisierten, leicht verständlichen Kriterien sowie zur Nennung der Anbieter provisionsunabhängiger Beratung zu verpflichten;
2. sich im Bundesrat für eine deutliche Stärkung der Honorarberatung einzusetzen und einen gesetzlichen Rahmen für das Berufsbild „Finanzberater/in“ durch Auflagen zur Berufsqualifikation zu schaffen;
3. sich für ein umfangreicheres Haftungsrecht und die Stärkung der nationalen Finanzaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Finanzmarktwächter analog dem vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg erarbeiteten Konzept eines Deutschen Energiefonds einzusetzen.

12. 01. 2010

Pix, Mielich, Dr. Murschel, Neuenhaus, Dr. Splett, Sckerl GRÜNE

Begründung

Verbrauchern und Verbraucherinnen wird zunehmend mehr Selbstverantwortung für die Existenzsicherung übertragen, der Bedarf an finanziell langfristiger Vorsorge wächst. Auf der Angebotsseite vergrößert sich die Produktpalette permanent, sodass Entscheidungsprozesse immer komplexer werden.

In diesem Kontext kommt Finanzvermittlern eine hohe Verantwortung zu, der die Praxis jedoch kaum gerecht wird. Viele Banken beraten unseriös. Provisionen verleiten dazu, wesentliche Details zu verschleiern und ohne Kundenaufklärung riskante Produkte zu empfehlen. Abschluss-, Verwaltungs- und Vertragswechselkosten werden vorschriftswidrig verschwiegen, sodass staatliche Fördergelder, wie bei der Riesterrente, den Anbietern statt den Kunden zugute kommen.

Die Landesregierung steht in der Pflicht, sich zum Schutz von Verbrauchern und Verbraucherinnen für eine seriöse Finanzberatung einzusetzen. Diese muss auf drei Säulen aufbauen: Ausbau der Informations- und Beratungspflichten, Stärkung der provisionsunabhängigen Beratung auf Honorarbasis, Stärkung der Finanzaufsicht mit einer Verschärfung der Haftung für Finanzprodukte und deren Vertrieb.

Zum Abbau des gravierenden Informationsgefälles zwischen Anbietern und Kunden müssen künftig Kosten und Gebühren in verständlicher Weise offengelegt werden. Klare, standardisierte Informationsblätter zu Verkaufsprodukten sollen den Kunden Produktvergleiche ermöglichen. Formale Beratungsprotokolle mit Kosten- und Provisionsnachweis sowie standardisierten Risikostufen (analog Energielabel auf Weißware) müssen verbindlich werden.

Parallel zur provisionsgeleiteten Beratung ist die Beratung mit Honorarzahlung zu einer veritablen Wettbewerbssäule auszubauen und bekannt zu machen. Die Berufsbezeichnung „Finanzberaterin bzw. Finanzberater“ ist zu schützen und durch festgeschriebene Qualifikationsanforderungen aufzuwerten.

Eine Stärkung der Finanzaufsicht und ihre Ausstattung mit Verbraucherschutzaufgaben ist überfällig. Systematische Marktbeobachtung und Beschwerderecht eines Finanzmarktwächters machen die Interessenvertretung der Verbraucher schlagkräftiger. Den zuständigen Stellen fehlen jedoch die finanziellen und personellen Kapazitäten. So verweist die Bundesaufsichtsbehörde BaFin auf unzureichende rechtliche Kompetenzen und den fehlenden Auftrag für eine funktionsfähige Kontrolle. Künftig könnten alle verbraucherrelevanten Aktivitäten entsprechend dem Konzept des vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg entwickelten Deutschen Energiefonds gebündelt werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 25. Februar 2010 Nr. 37–4281 nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium, sowie dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Fälle von Verbraucherklagen und -beschwerden hinsichtlich mangelhafter oder falscher Beratung, aufgeschlüsselt nach Banken bei Gerichten und Ombudsmännern, eingereicht wurden;

Zu I. 1.:

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hält keine gesonderte Statistik für Gerichtsverfahren wegen fehlerhafter Anlageberatung vor, sodass der Landesregierung eine Aussage bezüglich der Gerichtsverfahren wegen falscher Anlageberatung nicht möglich ist.

Bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg suchen, nach deren Angaben, jährlich circa 250 Verbraucher Rat wegen fehlerhafter Anlageberatung. Ferner gibt die Verbraucherzentrale an, dass sich allein im letzten Jahr mindestens 349 Verbraucher beim Kauf von Lehman-Zertifikaten von ihrem Kreditinstitut als falsch beraten betrachten.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Von den Verbänden der deutschen Kreditwirtschaft wurden für das Jahr 2009 nachstehende Daten übermittelt:

	Anzahl der Beschwerden	davon in der Anlageberatung	in Prozent
Bundesverband Deutscher Banken (BdB)	5.297	3.098	47,6
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)	1.446	399	27,6
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland (VÖB)	631	35	5,5
Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV) (Zahlen für das Jahr 2008)	1.560	314	20,1

2. wie sie das schlechte Abschneiden der Qualität von Bankberatungen in der jüngsten Ausgabe der Zeitschrift „Finanztest“ der Stiftung „Warentest“ beurteilt;

Zu I. 2.:

Bei der von der Stiftung Warentest durchgeführten Untersuchung zur Bankberatung liegen die Ergebnisse aller Banken unter den Erwartungen. Angesichts des schlechten Abschneidens der Institute ist eine nähere Betrachtung notwendig. Die Banken sind daher mit der Stiftung Warentest in Kontakt getreten, um die Detailergebnisse zu erhalten. Diese liegen nach Kenntnis der Landesregierung bislang nicht vor.

Die Kreditwirtschaft nimmt die Untersuchung von Finanztest zur Anlageberatung, in der es sich um eine Neukundensituation handelt, sehr ernst. Das Vertrauen der Kunden hat für alle Kreditinstitute eine hohe Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist das Testergebnis – unabhängig von einzelnen Kritikpunkten an der Testmethodik – nicht befriedigend und gibt Anlass, auf diesem Feld weiter an Verbesserungen zu arbeiten. Von den Instituten werden derzeit die Ergebnisse der Studie ausgewertet und dann aufgearbeitet.

3. wie sie weiterhin das schlechte Abschneiden der Beratungsqualität zu Riester-Produkten in einer Studie der Universität Bamberg beurteilt, wonach die Kosten für Abschluss, Verwaltung und Vertragswechsel durch die Anbieter nicht offengelegt bzw. nicht vergleichbar dargestellt werden und zudem durchweg höher als bei ungeförderten Versicherungen liegen;

Zu I. 3.:

Auf die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums zu Ziffer 6. des Antrags der Abg. Beate Fauser, Drs. 14/5698 wird verwiesen.

Ergänzend wird angemerkt, dass in der genannten Studie auch festgestellt wird, dass es eine Vielzahl guter Angebote gibt. Bei verschiedenen Angeboten am Markt ist es natürlich, dass einige Angebote bei einer auf bestimmten Kriterien basierenden Analyse besser und andere Angebote schlechter abschneiden. Die Eignung für einzelne Personen ist auch von deren individuellen Bedürfnissen abhängig. So kann ein Versicherungsprodukt für junge

Riesterkunden trotz hoher Kosten bei Vertragsabschluss geeignet sein, während dies für einen älteren Sparer möglicherweise ungeeignet ist. Der einseitige Blick auf die Kosten wird dem Kundenbedarf im Sinne einer ganzheitlich bedarfsorientierten Betrachtung nicht immer gerecht.

Dennoch sollte die Studie einen Anstoß dafür geben, die Beratungsqualität bei den sogenannten Riester-Produkten als auch die Riester-Produkte an sich einer eingehenden Prüfung bezüglich der Kosten- und Produkttransparenz für die Verbraucher zu unterziehen. Sollten sich die Schlussfolgerungen der Studie bewahrheiten, so erscheint eine Prüfung der Anpassung des gesetzlichen Rahmens für Riester-Produkte angemessen zu sein.

4. wie sie die Ergebnisse einer Befragung von 3.800 Bankberatern, dargestellt im Bericht zur Verdi-Studie (12/2009), beurteilt, wonach eine qualitätvolle Beratung aufgrund von steigendem Verkaufsdruck zunehmend eingeschränkt wird;

Zu I. 4.:

Bei jeder Anlageberatung müssen die Bedürfnisse und die finanzielle Situation des Kunden im Mittelpunkt stehen. Dies ist auch im Interesse der Kreditinstitute. Eine qualifizierte hochwertige Beratung erfordert motivierte Anlageberater. Zielvorgaben kommen daher in Kreditinstituten ebenso zum Einsatz wie in anderen Branchen. Damit sich interne Zielvorgaben nicht negativ auf die Kunden auswirken, sind die Kreditinstitute verpflichtet, umfangreiche organisatorische Vorkehrungen zu treffen, wie sie beispielsweise durch die Umsetzung der europäischen Finanzmarktrichtlinie (MiFID) Ende 2007 gefordert werden. Ob die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen getroffenen Maßnahmen ausreichend sind, wird durch die interne Revision sowie durch Wirtschaftsprüfer und BaFin geprüft. Aktuell erarbeitet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf der Grundlage der MiFID an den „Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach § 31 ff. WpHG (MaComp)“. Die MaComp soll das Vertrauen der Anleger in das ordnungsmäßige Funktionieren der Wertpapiermärkte fördern und den Schutz der Gesamtheit der Anleger und die institutionelle Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte stärken.

Von den Verbänden der Kreditwirtschaft wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die variablen Gehaltsbestandteile im typischen Filialgeschäft sehr begrenzt sind. Nach den Angaben des Bankenverbandes können maximal 8 Prozent der tariflichen Jahresgehälter ohne Zulagen und Zuschläge variabilisiert werden – und auch nur dann, wenn sowohl die Geschäftsleitung als auch der Betriebsrat dem zustimmen.

Insgesamt ist das Ergebnis der benannten Verdi-Studie aber ein Zeichen dafür, dass sich die Anlageberatung derzeit noch zu sehr auf den Verkauf von Produkten ausrichtet, anstatt auf eine optimale Beratung für den Kunden abzielen. Eine provisionsgesteuerte Beratung kann dazu führen, dass Bankkunden nicht das für sie optimal geeignete Produkt erhalten und die Bankberater unrealistische Zielvorgaben erhalten und unter hohem Verkaufsdruck stehen.

5. wie sie künftig eine qualifizierte Beratung zu Finanzprodukten sicherstellen will;

Zu I. 5.:

Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind nach geltendem Recht verpflichtet, Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen und damit u. a. auch die Anlageberatung „mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt

und Gewissenhaftigkeit im Interesse ihrer Kunden“ zu erbringen. Dies setzt eine entsprechende Qualifikation der Anlageberater voraus. Die organisatorischen Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden von den Banken kontinuierlich überprüft. Neben die interne Prüfung und Compliance sowie Revision treten zudem regelmäßige externe Prüfungen durch die BaFin und beauftragte Wirtschaftsprüfer.

Durch das Schuldverschreibungsgesetz ist seit dem 1. Januar 2010 für die Beratung von Finanzinstrumenten im Privatkundengeschäft die Dokumentation des Beratungsgesprächs vorgeschrieben. Der Kunde kann hierdurch besser beurteilen, ob das offerierte Produkt seiner Interessenlage entspricht und den Abschluss des Geschäfts von der Richtigkeit des Protokolls abhängig machen. Die Position des Kunden wird weiterhin dadurch gestärkt, dass er im Rahmen eines Haftungsprozesses einfacher überprüfen lassen kann, ob sein Kreditinstitut ihn anleger- und objektgerecht beraten hat.

Um eine qualifizierte, am Kundeninteresse ausgerichtete Beratung bei Finanzprodukten zu erreichen, sind über die bestehenden Schutzmaßnahmen hinaus eine Reihe von Maßnahmen denkbar. Bereits im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung (BR-Drs. 180/09 vom 3. April 2009) wurden seitens des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Vorschläge unterbreitet, wie die Qualität der Finanzberatung verbessert werden könnte:

„Bei Finanzvermittlern sollten bestimmte Berufsqualifikationen gesetzlich klar definiert werden. Verbraucher müssen darauf vertrauen dürfen, dass Finanzvermittler ein bestimmtes Ausbildungsniveau haben. Dies wird dazu dienen, das Verbrauchervertrauen in die Beratungsqualität von Finanzvermittlern zu stärken. Zudem sollten die Finanzvermittler, wie in anderen Berufsgruppen, eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen müssen.

Für Verbraucher sollten die wesentlichen Informationen eines Anlageprodukts auf einfache und klare Weise aufbereitet werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass bei der Vielzahl an vermittelten Informationen die wesentlichen Produktinformationen in herausgehobener Form dargestellt werden. Dies könnte etwa durch ein Produktinformationsblatt, vergleichbar mit dem Produktinformationsblatt gemäß § 4 VVG-InfoV im Versicherungsbereich, geschehen. Insbesondere sollten auf dem Informationsblatt klare Angaben über alle Kosten und Provisionen eines Anlageprodukts gemacht werden. Verbrauchern würde dadurch ermöglicht, die Kerninformationen eines Anlageprodukts auf einen Blick zu prüfen und so zu einer besseren Vergleichbarkeit verschiedener Anlageprodukte zu kommen.“

Die Bundesregierung hat die Anregungen des Bundesrats aufgegriffen und die Finanzinstitute zur Entwicklung von Produktinformationsblättern aufgefordert. Die Finanzinstitute sind dieser Aufforderung gefolgt und beabsichtigen die Einführung von sogenannten „Beipackzetteln“ oder „Fact-Sheets“ für sämtliche Finanzprodukte in den nächsten Monaten. Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, dass auch eine gesetzliche Vorgabe für Produktinformationsblätter bei Finanzanlagen denkbar sei, wenn die seitens der Wirtschaft entwickelten Datenblätter nicht den verbraucherpolitischen Anforderungen entsprechen.

6. wie sie die *provisionsunabhängige Beratung* („Honorarberatung“) *deutlich stärken will;*

Zu I. 6.:

Im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung hat sich die Landesregierung bereits für eine Stärkung der unabhängigen Honorarberatung eingesetzt und der Bundesrat hat folgenden Beschluss gefasst (BR-Drs. 180/09 vom 3. April 2009):

„Durch die vielfach praktizierte provisionsgebundene Anlageberatung erhalten Verbraucher oft nicht das für sie geeignete Anlageprodukt, da die Anlageberatung sich nach Provisionsanreizen ausrichtet. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher um Prüfung, wie man für Verbraucher eine optimale Anlageberatung, die sich an dem nach den Bedürfnissen des Verbrauchers geeigneten Produkt ausrichtet, erreichen kann. Dies könnte etwa durch eine Stärkung der unabhängigen Anlageberatung auf Honorarbasis erfolgen. Auch die Verbraucherzentralen könnten dabei eine wichtige Rolle spielen.“

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat angekündigt, ein Berufsbild „Honorarberater“ zu definieren. Dies wird von der Landesregierung begrüßt.

Die Erfahrungen der Kreditinstitute und die Ergebnisse mehrerer Studien zeigen, dass Honorarberatungen von den Verbrauchern in Deutschland nur sehr begrenzt angenommen werden. Insbesondere Kunden mit geringem Anlagevolumen erachten die Honorarberatung, bei der ein pauschaler Preis in Rechnung gestellt wird, als wenig attraktiv. Umfragen haben ergeben, dass Verbraucher im Durchschnitt lediglich zur Zahlung von bis zu 50 Euro für eine unabhängige Anlageberatung bereit sind. Realistisch erscheint derzeit jedoch eher ein Betrag von 150 bis 200 Euro für eine unabhängige Beratung. Auch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg verlangt 140 Euro für eine umfassende Beratung zu Finanzanlagen und Altersvorsorge. Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass die provisionsunabhängige Beratung zwangsläufig interessenskonfliktfrei erfolgt. Bei ihr besteht die Gefahr, dass Anlageberater durch nicht erforderliche Beratungstermine die Kosten für den Kunden in die Höhe treiben. Die Einschätzung eines Anlageberaters, dass ein Produkt für einen Kunden geeignet ist, kann im Einzelfall fehlerhaft sein und zwar sowohl bei der provisionsbasierten als auch bei der provisionsunabhängigen Beratung. Nach Auffassung der Landesregierung sollte letztlich der Kunde entscheiden, welche Form der Beratung gewünscht wird.

7. *ob sie sich im Bundesrat und auf EU-Ebene für Transparenz durch standardisierte Angaben zu Produktkosten und Beratungsprovisionen einsetzen wird;*

Zu I. 7.:

Im Bereich standardisierter Angaben zu Produktkosten und Beratungsprovisionen zeichnen sich Änderungen des EU-Rechtsrahmens ab. Die PRIPs (Packaged Retail Investment Products)-Initiative der Europäischen Kommission zielt auf harmonisierte Standards für alle Finanzinstrumente, die typischerweise Privatanlegern angeboten werden, ab. Geregelt werden sollen eine „angemessene Anlegerinformation“ und der „Qualifizierte Vertrieb“.

Ferner setzt sich die Landesregierung bereits für die Schaffung von mehr Transparenz für Verbraucher bezüglich Produktkosten und Beratungsprovisionen auf europäischer Ebene ein. So wurde vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Rahmen des Gesetzes zur Verordnung (EG)

Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (Ausführungsgesetz zur EU-Ratingverordnung) eine Initiative für eine transparente Offenlegungspflicht für Provisionen auf Europäischer Ebene in den Agrarausschuss des Bundesrats eingebracht (BR-Drs. 33/10).

8. ob sie sich auf Bundesratsebene für eine Kompetenzenbündelung zur Prüfung der Produkt-, Beratungs- und Vertriebsqualität einsetzen wird;

Zu I. 8.:

Die Kreditinstitute unterstehen bereits, auch im Bereich des Wertpapiergeschäfts, einer zentralen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die jeweils geeignetste Stelle die Prüfung der Produkt-, Beratungs- und Vertriebsqualität von Finanzprodukten vornimmt, wobei noch genau zu definieren ist, in welcher Form und welchem Umfang die Regulierung der Produkt-, Beratungs- und Vertriebsqualität künftig erfolgen sollte. Die Qualität der Aufsicht muss dabei Vorrang vor einer etwaigen Kompetenzbündelung haben.

II.

1. auf Bundesratsebene für die Erstellung eines fortlaufenden Vergleichs aller auf dem Markt angebotenen Produkte incl. Rentenversicherungen und Aktienfonds (analog PKW-EnVKV) einzutreten, die Anbieter von Finanzprodukten zur Offenlegung aller Kosten und Provisionen nach standardisierten, leicht verständlichen Kriterien sowie zur Nennung der Anbieterprovisionsunabhängiger Beratung zu verpflichten;

Zu II. 1.:

Die Landesregierung setzt sich prinzipiell für mehr Produkt- und Beratungstransparenz im Hinblick auf Kosten, Provisionen und die Art der Beratung ein. Eine Analogie zur Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen erscheint der Landesregierung aufgrund der Komplexität des Finanzmarkts und seiner Produkte jedoch nicht angemessen zu sein.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer I. 7. verwiesen.

2. sich im Bundesrat für eine deutliche Stärkung der Honorarberatung einzusetzen und einen gesetzlichen Rahmen für das Berufsbild „Finanzberater/in“ durch Auflagen zur Berufsqualifikation zu schaffen;

Zu II. 2.:

In einem wettbewerbsintensiven Markt sollten sich die Modelle der Honorarberatung sowie der provisionsabhängigen Beratung gleichwertig gegenüberstellen. Die Entscheidung, wer welches Modell der Beratung anbietet, sollte auch künftig den Anbietern überlassen werden. Die Honorarberatung wird sich durchsetzen, wenn der Verbraucher bereit ist, für eine unabhängige Beratung zu bezahlen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer I. 6. verwiesen.

3. sich für ein umfangreicheres Haftungsrecht und die Stärkung der nationalen Finanzaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Finanzmarktwächter analog dem vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg erarbeiteten Konzept eines Deutschen Energiefonds einzusetzen.

Zu II. 3.:

Im Hinblick auf das umfangreiche Haftungsrecht sollte der Neuregelung des verpflichtenden Anlageprotokolls bei der Beratung Gelegenheit zur Bewährung gegeben werden. Immer neue und mit den geplanten Maßnahmen der Europäischen Kommission nicht abgestimmte Regulierungsvorhaben führen zu einer Verunsicherung von Anlegern und Beratern und letztlich zu Intransparenz.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer I. 5. verwiesen.

Aufgabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist es, die Einhaltung der Finanzmarktgesetze zu kontrollieren und für die Stabilität des Finanzsystems zu sorgen.

Der Ansatz des deutschen Rechtssystems, Verstöße gegen Verbraucherschutzbestimmungen durch Rechtsschutz vor den Zivilgerichten zu begegnen, hat sich bewährt. Zusätzlich runden außergerichtliche Schlichtungsverfahren und die Arbeit der Verbraucherzentralen das zivilrechtliche System ab. Eine Kompetenzerweiterung der BaFin im Sinne eines „Finanzmarktwächters“ erscheint vor diesem Hintergrund zumindest zweifelhaft und würde zudem eine erhebliche Ausdehnung der Ressourcen der BaFin erfordern.

Auf Bundesebene wird derzeit intensiv an einer grundlegenden Reform der Finanzaufsicht gearbeitet. Dabei wird auch eine stärkere Berücksichtigung des Verbraucherschutzes diskutiert. Der Bundesrat hat sich im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen dafür eingesetzt, dass der Verbraucherschutz künftig bei der Finanzaufsicht als Kernaufgabe festgeschrieben werden sollte.

Köberle

Minister für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz